

Ehrenordnung SC Murrhardt 1948 e.V.

In der Fassung nach der Hauptversammlung vom 10.06.2016

§ 1 Zielsetzung

1.1 Der Vorstand des SC Murrhardt 1948 e.V. ist berechtigt, Ehrungen vorzunehmen.

§ 2 Zusammensetzung

2.1 Der Vorstand ist für Ehrungen des SC Murrhardt das beschlussfassende Gremium.

§ 3 Ehrenwürdigkeit

3.1 Die zu Ehrenen können sich Ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können, gemäß Ehrenkatalog, welcher Bestandteil diese Ehrenordnung ist, geehrt werden wegen:

- 1) besonderer (z.B. sportlicher) Erfolge
- 2) besonderer Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung des Schachsports
- 3) besonderer funktioneller Verdienste
- 4) langjähriger Vereinszugehörigkeit

§ 4 Antragsverfahren

4.1 Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beim Vorstand beantragt oder vorgeschlagen werden.

§ 5 Stimmberechtigung

5.1 Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand ein.

5.2 Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr in angemessenem Zeitraum, jedoch mindestens 4 Wochen, vor der Hauptversammlung.

5.3 Die Beschlussfähigkeit für Ehrungen ist gegeben, wenn die Beschlussfähigkeit des Vorstandes laut Satzung gegeben ist.

5.4 Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

5.5 Jede andere Stimmverteilung bedeutet eine Ablehnung der Vorschläge bzw. Anträge.

§ 6 Ehrenberechtigt

6.1 Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied des SC Murrhardt 1948 e.V. beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen geehrt werden.

§ 7 Ehrenbeweise

7.1 Als Ehrenbeweis wird immer eine Ehrenurkunde überreicht. Der weitere Umfang richtet sich nach dem Ehrenkatalog, welcher Bestandteil dieser Ehrenordnung ist.

§ 8 Totenehrung

8.1 Bei Todesfällen obliegt es dem Vorstand, eine Totenehrung, still oder öffentlich, vorzunehmen. Die Totenehrung ist in jedem Fall mit den Hinterbliebenen abzuklären. Ehrenbeweise für eine Totenehrung sieht der Ehrenkatalog vor.

§ 9 Durchführungsbestimmungen

9.1 Alle bisherigen vorgenommenen Ehrungen des Vereins sind von der Neuregelung nicht betroffen, d.h., alle ausgesprochenen Ehrungen behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

9.2 Die Vereinsehrungen werden grundsätzlich auf der Hauptversammlung ausgesprochen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Verleihungen der Ehrungen auch bei besonderen Vereinsfesten oder Sportveranstaltungen sowie anlässlich eines Vereinsjubiläums vorgenommen werden können.

9.3 Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der entsprechenden Veranstaltung separat einzuladen. Ist es Ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise nachträglich durch den Vorstand oder einen Vertreter der Vorstandschaft persönlich zu übergeben.

9.4 Ermittlung der Dauer der Vereinszugehörigkeit

Die Vereinszugehörigkeit bzw. die Dauer der Mitgliedschaft regelt sich nach dem Eintrittsdatum, welches in der Regel auf den ersten eines Jahres festgelegt ist. Bei Unterbrechungen sind alle Zeiten, in welchen eine Mitgliedschaft vorlag zu werten.

9.5 Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden auf Antrag widerrufen, wenn der Ehrenvorsitzende oder das Ehrenmitglied sich der Ehrung als unwürdig erweist.

9.6 Der Vorstand ist verpflichtet von allen Beschlüssen, die die Mitgliederehrungen betreffen, ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§ 10 Ehrenkatalog

11.1 Bronzene Ehrennadel

Die Bronzene Ehrennadel kann bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen verliehen werden:

- Verdienste um den Aufbau, den Bestand und die Ziele unseres Vereins
- 15-jährige Vereinszugehörigkeit
- Anlässe, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet.

11.2 Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen verliehen werden:

- hervorragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsleistungen
- Verdienste um den Aufbau, den Bestand und die Ziele unseres Vereins bei 15-jähriger Vereinsmitgliedschaft
- 25-jährige Vereinszugehörigkeit
- Anlässe, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet
- Zu repräsentativen Zwecken ist eine Verleihung auch an Nichtmitglieder zulässig, wenn es sich um Personen handelt, die durch ihre Stellung im Beruf, Sport oder überhaupt in der Öffentlichkeit für diese Vereinsehrung würdig erscheinen.

11.3 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen verliehen werden:

- 25-jährige Mitarbeit im Vorstand
- hervorragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft unter der Vorbedingung, dass die silberne Ehrennadel bereits verliehen wurde
- Verdienste um den Aufbau, den Bestand und die Ziele unseres Vereins bei 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft
- 40-jährige Vereinszugehörigkeit
- Anlässe, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet
- für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder des Sports, wenn sie sich durch hervorragende Verdienste um unseren Verein einer solch hohen Ehrung würdig erweisen.

11.4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des SC Murrhardt e.V. kann bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen verliehen werden:

- 50-jährige Vereinszugehörigkeit
- In besonderen Einzelfällen kann auch ohne obige Voraussetzung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Anlässe, bei denen der Vorstand eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet
- für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder des Sports, wenn sie sich durch hervorragende Verdienste um unseren Verein einer solch hohen Ehrung würdig erweisen.

Für die Ernennung eines Ehrenmitglieds gilt abweichend, zusätzlich, folgende Regelung:

In einer Sitzung Vorstandes wird mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen, der Mitgliederversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, ein Ehrenmitglied zu ernennen. Die ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung stimmt dann ohne Diskussion über den eingebrachten Vorschlag ab. Die Annahme des Vorschlages erfordert eine 2/3 Mehrheit. Der Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen unseres Vereins freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden, sie sind als

Vereinsmitglieder stimmberechtigt und haben über vereinsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

11.5 Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden des SC Murrhardt 1948 e.V. kann nur ein nicht mehr amtierender Vorsitzender ernannt werden, der sich in besonderem Maße über die Verpflichtungen des Amtes hinaus um den SC Murrhardt 1948 e.V. verdient gemacht hat.

Für die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden gilt abweichend zusätzlich folgende Regelung:

In einer Sitzung des Vorstandes wird mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen, der Mitgliederversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, einen Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Die ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung stimmt dann ohne Diskussion über den eingebrachten Vorschlag ab. Die Annahme des Vorschlages erfordert eine 2/3 Mehrheit. Der Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Alternativ kann auf Antrag aus der Hauptversammlung ein ausscheidender 1. Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn dieser Antrag mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Hauptversammlung beschlossen wird.

Ehrenvorsitzende haben zu allen sportlichen Veranstaltungen unseres Vereins freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden, sie sind als Vereinsmitglieder stimmberechtigt und haben über vereinsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Totenehrungen

11.1 Beileidsbezeigung bei den Angehörigen

Verstirbt ein Mitglied des SC Murrhardt, drückt die Vorstandschaft ihr Beileid durch eine entsprechende schriftliche Würdigung und/bzw. einen Kondolenzbesuch und eine verbindliche Schweigeminute bei der nächsten Mitgliederversammlung aus.

11.2 Beileidsbezeigung in der Öffentlichkeit

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen selbstständig über den Umfang der Würdigung. Dabei sollen Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und ehrenamtlich Aktive in besonderer Weise berücksichtigt werden. Mit dem Einvernehmen der Hinterbliebenen erfolgt bei

Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden die Würdigung in jedem Fall durch einen Nachruf in der örtlichen Zeitung und / oder durch eine Rede am Grab.

§ 12 Ordnungsänderungen

12.1 Änderungen dieser Ordnung können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sind aber durch die Mitgliederversammlung mittels 2/3 Mehrheit zu bestätigen.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Ehrenordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender